

Satzung der Karnevalsgesellschaft 1928 Leubsdorf/Rhein e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen „Karnevalsgesellschaft 1928 Leubsdorf/Rhein“. Er ist im Vereinsregister unter der Registernummer VR 11328 eingetragen und trägt seit der Eintragung den Namen „Karnevalsgesellschaft 1928 Leubsdorf/Rhein e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Leubsdorf/Rhein.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Regionalverbandes karnevalistischer Korporationen (RKK) Rhein-Mosel-Lahn e.V.

§ 2 Zweck, Aufgaben

- (1) Der Verein mit Sitz in Leubsdorf/Rhein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des traditionellen Brauchtums des rheinischen Karnevals. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere dadurch, den Leubsdorfer Karneval in seiner Bedeutung zu hegen und pflegen und die damit verbundenen Sitten und Gebräuche zu schützen und zu erhalten, z.B. durch die Durchführung vom Sitzungskarneval, Kinderkarneval, karnevalistischen Umzügen und dem Seniorenkarneval. Weiterhin soll der karnevalistische Tanzsport und Gardetanzsports gefördert werden.
- (3) Der Verein führt jeweils jährlich während der Karnevalssession Veranstaltungen durch, deren Zeitpunkt vom Vorstand festgelegt wird.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige natürliche Personen werden durch Ihre Erziehungsberechtigte vertreten, haben aber die Möglichkeit einer kostenfreien Mitgliedschaft bis zur Vollendung Ihres 18. Lebensjahres.
- (2) Der Vorstand kann im besonderen Maße verdiente Mitglieder zu Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Beitrittsantrag, der formlos an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Genehmigung des oder der gesetzlichen Vertreter einzuholen.
- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem oder den gesetzlichen Vertretern zu genehmigen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (3) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Auch wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst dann beschlossen werden, wenn nach der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Generalversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen oder Aufnahmegebühren werden von der Generalversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Allen Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins zu.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und seine Interessen nach außen zu vertreten. Weiterhin ist das Mitglied angehalten, so wie es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Generalversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der stv. Vorsitzende, der Kassierer und der Schriftführer.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.
- (3) Dem erweiterten Vorstand gehören folgende Mitglieder an:

der Sitzungspräsident, wenn diese Aufgabe nicht gleichzeitig vom Vorsitzenden wahrgenommen wird.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstands und Wahl durch die Generalversammlung können auch Beisitzer dem erweiterten Vorstand angehören.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
 - c) Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
- (2) Die Aufgabenverteilung des Vorstandes ist folgende:

Der Vorsitzende ist der Sprecher des Vereinsvorstandes. Der stv. Vorsitzende unterstützt ihn und vertritt ihn im Verhinderungsfalle. Der Kassierer führt und verwaltet die Kasse des Vereins. Er hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Er nimmt Zahlungen für den Verein an und sorgt für den Eingang der Mitgliedsbeiträge. Der Generalversammlung hat er einen Rechnungsbelegungsbericht zu erstatten. Der Schriftführer führt über sämtliche Aktivitäten des Vereins Niederschriften, so dass ein jederzeit greifbares Nachschlagewerk vorhanden ist. Die Protokolle werden in der Generalversammlung verlesen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Wiederwahl oder vorzeitige Abwahl eines Mitglieders durch die Generalversammlung ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 11 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der

abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
- (4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren

§ 12 Generalversammlung

- (1) In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes

§ 13 Einberufung der Generalversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten oder zweiten Quartal, soll die ordentliche Generalversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Die Einberufung der Generalversammlung kann auch durch Veröffentlichung in einer Lokalzeitung erfolgen; hierbei ist ebenfalls eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Generalversammlung die Ergänzung

bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Generalversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 14 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stv. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Kassierer oder Schriftführer geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung schlägt der Versammlungsleiter vor. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- (3) Die Generalversammlung ist beschlussfähig durch die anwesenden Vereinsmitglieder. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Generalversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 16 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- (1) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Zukünftige Satzungsänderungen sind immer rechtzeitig vor deren Beschluss mit dem zuständigen Finanzamt und dem Amtsgericht (Vereinsregister) abzustimmen.

- (2) Falls die Generalversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stv. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Leubsdorf/Rhein, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Leubsdorf, 05.Juni 2024